MIETVERTRAG GÜLLENGRUBE

Vertrag für die Benützung oder Mitbenützung einer Güllengrube zwischen

dem Vermieter:

Name / Vorname :		
Strasse / Hof :		
PLZ : /		
Bestehen noch weitere Mietverträge für Güllenlagerraum? Ja ☐ Nein ☐		
Wenn ja, für wie viele m³ insgesamt (inkl. vorliegender Vertrag)? m³		
und dem Mieter :		
Name / Vorname :		
Strasse / Hof :		
PLZ : /		
Bestehen noch weitere Mietverträge für Güllenlagerraum? Ja ☐ Nein ☐		
Wenn ja, für wie viele m³ insgesamt (inkl. vorliegender Vertrag)? m³		
Fahrdistanz zwischen den Betrieben:km		
Wichtige Unterlagen		
Gewässerschutz: Raumprogramm, Bericht Betriebsberatung, Gewässerschutzattest oder eine gleichwertige gewässerschutztechnische Beurteilung des Betriebes (evtl. berechnet durch einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst).		
Die oben aufgeführten Unterlagen sind für den Mieter obligatorisch. Für den Vermieter nur, wenn er einen Teil der vorhandenen Lagerfläche auf seinem Betrieb selbst benötigt.		
Die Unterlagen sind zusammen mit dem Mietvertrag bei der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis zur Genehmigung einzureichen.		
Grundsatz und Zweck		
Nach den geltenden Anforderungen im Gewässerschutz weist der Betrieb des Mieters für die Lagerung der anfallenden Gülle zuwenig Lagerraum auf. Der Vermieter stellt seine		
nicht mehr benützte nicht vollständig benützte (zutreffendes ankreuzen)		
Güllengrube dem Mieter zur Nutzung zur Verfügung.		

1. Mietobjekt		
Standort:	Gebäude (Nr.):	
Inhalt total:m ³ ger	mietetes Volumen:m³	
Baujahr: 19 Zustand: gut unsicher (zutreffender	, nicht eindeutig feststellbar s ankreuzen; gilt besonders für Gruben, die mehr als 20 Jahre alt sind).	
2. Vertragsdauer und Kündigungsfrist		
Der Vertrag tritt per in Kraft und kann erstmals auf den		
31. Dezember gekündigt werden.		
Erfolgt bis zum vereinbarten Termin keine Kündigung, so gilt der Vertrag für ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate (Vertragsende nach Kündigung: 31. März). Die Kündigung, eine Änderung des eingemieteten Lagervolumens oder der Wechsel eines Vertragspartners sind innerhalb eines Monats der zuständigen kantonalen Behörde (DUS) zu melden.		
3. Mietzins		
Die Entschädigung für die Benützung des Mietobjekts beträgt Fr pro Jahr.		
4. Vorgehen bei Streitigkeiten		
Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien, so ist vorerst die zuständige Betriebsberatung in		
als Schlichtungsstelle anzurufen.		
Streitigkeiten, die von der Schlichtungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor einem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Standort der Vermieter-Liegenschaft.		
Bemerkungen:		
5. Unterschriften		
Ort und Datum	Der Vermieter	
Ort und Datum	Der Mieter	
Kenntnisnahme der Gemeinde		
Ort und Datum	Gemeindevertreter	
Genehmigt durch: Ort und Datum	Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis	

.....

.....